

an die Leser herausgegeben wird, auch wenn die Zeitung an einem andern Ort gedruckt wird. Ist der Ort, an dem die Zeitung herausgegeben wird, also erscheint, ein anderer als der Drudort, so unterliegt die Beförderung der Zeitungsexemplare vom Drudort nach dem Erscheinungsorte noch nicht dem Postzwang. Der Erscheinungsort einer Zeitung kann ein anderer Ort sein als der Wohnort des Verlegers, oder der Wohnort des Redakteurs. Als Ursprungsort im Sinne des § 1 des Postgesetzes ist ausschließlich der Erscheinungsort maßgebend. Liegt z. B. der Erscheinungsort einer Zeitung vom Wohnorte des Verlegers vier Meilen entfernt, so bezieht sich die Befreiung vom Postzwang nicht auf den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts. Im Sinne des Postgesetzes kann jede Zeitung nur einen Ursprungsort haben. Zwar kann dem Verleger nicht verboten werden, falls der Drudort der Zeitung ein anderer ist als der Erscheinungsort, einige Exemplare der Zeitung unmittelbar vom Drudorte aus, also ohne daß sie vorher vom Drudorte nach dem Erscheinungsorte gesandt werden, an die Leser zu verschicken. Eine solche Maßnahme des Verlegers kann aber unmöglich dazu führen, die Zeitung, die innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Erscheinungsorts dem Postzwang nicht unterliegt, auch für den zweimeiligen Umkreis des Drudorts dem Postzwang zu entziehen.

Das Postgesetz hat den Postzwang für Zeitungen nur hinsichtlich des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts aufgehoben. Es hat damit unbedenklich für jede Zeitung diese Vergünstigung nur in bezug auf einen einzigen Ort gewähren wollen. Verschickt also der Verleger einer Zeitung, die an einem andern Orte als dem Drudorte erscheint, einige Exemplare der Zeitung unmittelbar vom Drudorte aus an die Bezieher, so müssen diese Exemplare, wenn der Drudort vom Erscheinungsort weiter als zwei Meilen entfernt ist, auch dann durch die Post oder durch expresse Boten befördert werden, wenn die Bezieher innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Drudorts wohnen. Nur an die innerhalb der Gemeindegrenzen des Drudorts selbst wohnenden Bezieher dürfen die Zeitungen auf jede beliebige Art ausgetragen werden.

Kauft jemand in einem Orte mit Postanstalt Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, auf eigene Rechnung, um sie mit Gewinn an Bezieher in anderen Orten mit Postanstalten abzusetzen, und überbringt er selbst (auch nicht persönlich gemeint) die einzelnen Exemplare an seine Abnehmer, so liegt eine nicht erlaubte Beförderung gegen Bezahlung vor.

Der Titel einer neuen zum Postzeitungsvertrieb angemeldeten Zeitung muß sich von den in die Postzeitungspreislifte bereits aufgenommenen an demselben Orte erscheinenden Zeitungen so unterscheiden, daß jeder Ungewißheit bei der Annahme von Bestellungen und bei der Ablieferung an die Bezieher vorgebeugt wird. Lehnt die Post für eine neue Zeitung den Postzeitungsvertrieb mit Rücksicht auf den gewählten Titel ab, so steht dem Verleger die Beschwerde an die vorgesetzte Postbehörde, nicht der Rechtsweg, offen. Meldet jemand eine Zeitung, deren wirkliche Herausgabe er gar nicht beabsichtigt, zum Postvertrieb an, um der von einem anderen beabsichtigten Herausgabe einer Zeitung unter dem gleichen Namen den Postvertrieb abzuschneiden, so verstößt dies gegen die guten Sitten. Der Geschädigte kann im Klagewege die Feststellung verlangen, daß ihm gegenüber die Anmeldung jener Zeitung zum Postvertrieb unrechtmäßig und ohne rechtliche Wirkung gewesen ist.

Der Titel einer Zeitung ist kein Warenzeichen im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen. Der Verleger einer bereits erscheinenden Zeitung hat aber u. U. auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs § 8 einen gegen den Verleger einer neuen Zeitung im Prozeßwege durchführbaren Anspruch darauf, daß die neue Zeitung nicht unter dem von ihrem Verleger gewählten Titel erscheint.

Wird eine vom Verleger eingelieferte Zeitung bei der Beförderung beschädigt vor der Auslieferung an den Empfänger, oder gerät sie in Verlust, so leistet hierfür die Postverwaltung keine Entschädigung. Der Verleger als Absender hat also der Post gegenüber keinen Anspruch auf Schadenersatz, weder im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer Verzögerung bei der Beförderung, auch wenn der Schaden von einem Postbeamten vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die allermeisten

Verleger ersetzen die etwa in Verlust geratenen oder beschädigten Postzeitungsexemplare ohne weiteres, schon um die Bezieher schadlos zu halten und keine Verstimmung aufkommen zu lassen, die für das Weiterabonnement recht von Nachteil sein kann. Im Abschnitt II des Postgesetzes unter Garantie kommt deutlich zum Ausdruck, daß derjenige, der bei der Post eine Zeitung bestellt, im voraus den Bezugspreis (Kaufpreis) an die Post zahlt zur Bestellung der Zeitung beim Verleger, hierdurch dem Verleger — nicht der Post — gegenüber das Recht der Lieferung der während der Bezugszeit zur Ausgabe gelangenden Nummern der Zeitung erlangt. Damit ist zwischen dem Besteller und dem Verleger ein Abonnementsvertrag zustande gekommen. Die vereinzelt vorkommende Ansicht von Verlegern, daß die Post verloren gegangene oder beschädigte Exemplare von Zeitungen im Postvertrieb zu ersetzen habe, ist irrig. Über diesen Punkt liegen mehrere Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe vor, ebenso eine Menge Rechtsliteratur.

Stellt der Verleger die Lieferung der Zeitung vor Schluß der Bezugszeit ein, so wird der Teil des Abonnementspreises abzüglich der der Post zustehenden Zeitungsgebühr, der dem Verhältnis der nicht gelieferten zu den gelieferten Zeitungsnummern entspricht, den Beziehern von der Post zurückgezahlt. Die Post behält sich nämlich dem Verleger gegenüber vor, die von den Abonnenten gezahlten Zeitungsgelder abzüglich der Zeitungsgebühr an den Verleger nur in angemessenen, von der Post zu bestimmenden Zeiträumen nach Maßgabe der bereits gelieferten Nummern der Zeitungen auszusahlen, was bei Ziffer 4 der Verleger-Erklärung bei Anmeldung der Zeitung zum Postvertrieb auch zum Ausdruck gebracht ist. Insofern vertritt also die Post die Interessen der Bezieher dem Verleger gegenüber, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. In dem internationalen Zeitungsübereinkommen kommt dies scharf zum Ausdruck. Nach dessen Artikel IV Absatz 2 sind die Postverwaltungen den Beziehern gegenüber zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn die Herausgabe einer Zeitung im Laufe der Bezugszeit eingestellt oder unterbrochen wird. Nach der Vollzugsordnung zu diesem Artikel haben aber die Postverwaltungen ihre guten Dienste darzubieten, um für die Bezieher, soweit als möglich, die Erstattung des Bezugspreises für den Zeitraum zu erlangen, während dessen die Zeitungen nicht geliefert worden sind. Hat die Post den Bezugspreis vom Bezieher entgegengenommen, so ist sie, abgesehen von diesen Fällen, nicht befugt, den Betrag ohne Einwilligung des Verlegers zurückzuzahlen.

Ober-Postassistent Langer.

Süddeutsche Gesangbuch-Konvention. — Die Süddeutsche Gesangbuch-Konvention in Grünstadt (Bayern) sandte am 26. Oktober d. J. an die Buch- und Schreibwarenhandlungen in Süd- und Mitteldeutschland ein Rundschreiben, aus dem die »Papierzeitung« auszugsweise folgendes mitteilt:

»Nach Ablauf dieses Jahres blidt die Vereinigung der Gesang- und Gebetbuchfabrikanten auf vierjährige Tätigkeit zurück. Im Spätjahr 1906 fand die erste Versammlung unter völliger Übereinstimmung aller Teilnehmer statt, da die wirtschaftlichen Verhältnisse weiteres Arbeiten wie bis dahin unter dem Druck der fortwährend steigenden Rohstoffpreise und Arbeitslöhne nicht zuließen. Die bis dahin sich bekämpfenden Mitbewerber schlossen sich zusammen. Es galt neben der Erzielung besserer Preise, insbesondere schädliche Auswüchse im Groß- und Kleinverkauf auszumergen und durch Kampf mit den Warenhäusern die Händler des Buch- und Papiergewerbes zu schützen. Die Ausschaltung der Warenhäuser vom Kleinverkauf der Gesangbücher ist uns fast ganz gelungen. Wenn es hier und da einigen Warenhauseinkäufern gelungen ist, auf unethischem Wege sich in den Besitz von einigen Büchern zu bringen, so hat es sich da stets nur um wenige Bände gehandelt; der Mittelmann war bald gefunden und dessen Tätigkeit dann sofort eingestellt.

»Aber nicht die Warenhäuser allein sind ein großer Mitbewerber der Buch- und Schreibwarenhändler geworden; fast ebenso schädlich ist auch der Verkauf durch Pfarrerämter und Hausierer.

»In manchen Großstädten haben ferner neuestens Konfektionsgeschäfte an die Kommunikanten und Konfirmanden bei einem Einkauf von 20 M ab Gesangbücher umsonst abgegeben. Wenn